

WINNER . INFO



IN DIESER AUSGABE

- 2 | EDITORIAL
- | STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER
- 4 | STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER
- 6 | STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN
- 7 | SOZIALVERSICHERUNG
- | ERINNERUNGEN
- | WINNER INTERN
- 8 | IMPRESSUM

AUSGABE 59
DEZEMBER 2017

Ich möchte mich ganz besonders bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz im abgelaufenen Jahr bedanken.

Mein ganz persönliches Dankeschön gilt jedoch auch unseren Klientinnen und Klienten für ihr Vertrauen in unsere Tätigkeit.

Ihr Dr. Martin Winner

EDITORIAL

Werte Klientinnen und Klienten, liebe Leser!

In diesen Tagen wird das letzte Gerüst an unserem Bürohaus entfernt, die Neugestaltung unserer Fassade samt Wärmedämmung ist fertiggestellt. Im Frühjahr 2018 werden wir noch unsere Heizung auf eine CO₂-neutrales Grundwasser-Wärmepumpensystem umstellen und so einen kleinen Beitrag zu einer klimaschonenden Energieversorgung leisten.

Aktuell wartet schon die nächste große Herausforderung auf uns, wir werden im ersten Halbjahr 2018 unsere Buchhaltungs- und Bilanzierungssoftware umstellen. Wesentliche Neuerung für Sie wird die laufende Digitalisierung des Belegwesens in der Buchführung sein.

Der technologische Fortschritt verändert die Prozesse in der Buchhaltung wesentlich. So werden Buchungssätze automatisiert erstellt werden, die Software erkennt die digitalisierten, eingescannten Belege und die Buchungen werden bereits vom Programm vorgenommen und alle wesentlichen Rechnungsmerkmale erkannt, ohne dass der Buchhalter selbst jede einzelne Buchung eingeben muss.

Dieser Weg zur digitalen Buchführung ist vorerst mit Aufwand verbunden, alte Gewohnheiten müssen aufgegeben werden. Arbeitsprozesse, die über viele Jahre im Unternehmen etabliert waren, wie das Erstellen und Sortieren von Rechnungen, das Ausdrucken von Unterlagen und viele weitere Tätigkeiten, können nun komplett digitalisiert werden. Wir werden im laufenden Jahr unsere Klienten gemeinsam in diese digitalisierte Zukunft begleiten.

Die IT kann viele der einfachen buchhalterischen Tätigkeiten erledigen. Durch die Automatisierung der Buchführung gewinnen jedoch übergeordnete Tätigkeiten immer mehr an Bedeutung – diese werden auch in Zukunft nicht maschinell zu ersetzen sein.

Trotz dieser logischen Arbeitsvereinfachung wird es zu keinem Abbau von Buchhaltungskräften kommen, da die zunehmenden Vorschriften, die Komplexität der Materie und die steigenden Anforderungen in der Bilanzierung vermehrt qualifizierteres Personal erfordert. Vor allem wird verstärktes Augenmerk in die Rechnungskontrolle, in ein begleitetes Mahn- und Zahlswesen und in die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gelegt werden. Buchhalter sind künftig durchaus weiterhin gefragt. Es kommen jedenfalls spannende und herausfordernde Zeiten auf uns zu.

*Ich möchte mich abschließend ganz besonders bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Einsatz im abgelaufenen Jahr bedanken. Mein ganz persönliches Dankeschön gilt jedoch auch **Ihnen** für Ihr Vertrauen in unsere Tätigkeit.*

*Frohe Weihnachten
und ein gesundes
und friedvolles neues
Jahr wünscht Ihr
Dr. Martin Winner*

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2017 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabsetzung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.
- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.
- Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, dürfen **Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden** ohne Nachweis der Nutzungsdauer nur mehr mit **2,5% pro Jahr** abgeschrieben werden. Bei für **Wohnzwecke** überlassenen Gebäuden des Betriebsvermögens beträgt die Absetzung für Abnutzung nur mehr **1,5% pro Jahr**, wenn keine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird. Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die für Wohnzwecke vermietet (und nicht Arbeitnehmern überlassen) werden, dürfen ab 1.1.2016 nur mehr auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Eine Anpassung allfälliger bis 2015 höherer AfA-Sätze auf die seit 2016 geltenden haben Sie wohl bereits 2016 vorgenommen.

DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

GEWINNFREIBETRAG

Der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinns, aber maximal € 45.350 pro Jahr. Für Gewinne bis € 175.000 steht ein GFB in der Höhe von 13% zu. Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können 7% und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über € 580.000 gibt es keinen GFB.

Bis € 30.000 Gewinn steht der 13%ige Gewinnfreibetrag jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sogenannter Grundfreibetrag = € 3.900). Ist der Gewinn höher als € 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag



hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder bestimmte Wertpapiere in Frage.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf der begünstigten Wertpapiere zu erfüllen.

Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2017 geschätzt und der voraussichtlich über € 3.900 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende Wertpapiere gekauft werden.

TIPP 1

Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.

TIPP 2

Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabepauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13% von € 30.000 = € 3.900) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar.

Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2017 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2017 geleistet werden.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Website oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP

Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorenbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos vorsteuerabzugsberechtigt. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

TIPP

Elektroautos sind wegen der fehlenden CO₂-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden). Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2010

Zum 31.12.2017 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2010 aus. Diese können daher ab 1.1.2018 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzube-

wahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

ACHTUNG: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

TIPP

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (z.B. Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.

Weiter sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (z.B. Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

TIPP

Selbstverständlich können Sie die Buchhaltungsunterlagen auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2017 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2017 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2017 maximal € 5.108,40 (Stand ab 1.1.2017) und der Jahresumsatz 2017 maximal € 30.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch während des Be-

zugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte 2017 maximal € 425,70 und der monatliche Umsatz maximal € 2.500 beträgt.

TIPP

Der Antrag für 2017 muss spätestens am 31.12.2017 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2017 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

ACHTUNG: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

ACHTUNG: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (Z.B. WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beachten Sie bitte, dass sie die Inhalte der WINNER.INFO auch online auf unserer Website finden.

SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI

Seit 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.

ANGLEICHUNG ARBEITER/ANGESTELLTE IM NATIONALRAT BESCHLOSSEN

Die Anpassung beginnt mit 01.07.2018 und erfolgt etappenweise bis 2021.

Kündigungsfristen/Termine

Ab 1.1.2021 sollen die langen Angestelltenkündigungsfristen auch für Arbeiter gelten. Die kürzeren Fristen in den Arbeiterkollektivverträgen gelten dann nicht mehr. Ausgenommen sind nur Saisonbranchen wie Bau und Tourismus, diese Ausnahmen können Abweichendes im jeweiligen Kollektivvertrag regeln.

Entgeltfortzahlung

- Das einfachere System der Entgeltfortzahlung der Arbeiter wird mit 1.7.2018 auf die Angestellten übertragen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung umfasst unverändert für sechs Wochen volles Entgelt. Allerdings besteht schon bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses (bisher erst nach fünf Jahren) ein erhöhter Anspruch von bis zu acht Wochen.
Künftig gilt auch für Angestellte die bisherige Regelung für Arbeiter, wonach bei wiederholten Dienstverhinderungen durch Krankheit innerhalb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nur insoweit besteht, als der Entgeltfortzahlungsanspruch noch nicht ausgeschöpft ist.
- Der Entgeltfortzahlungsanspruch von Lehrlingen im Krankheitsfall wird verdoppelt.

Diese Neuregelungen sind auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die nach dem 30.06.2018 beginnen. Für laufende Dienstverhinderungen gelten die Bestimmungen ab Beginn des Arbeitsjahres.

ENTFALL DER AUFLÖSUNGSABGABE ERST AB 01.01.2020

Die Auflösungsabgabe wird im Jahr 2018 € 128,00 pro Anlassfall betragen und gilt nach wie vor bei folgenden Beendigungen des Dienstverhältnisses:

Bei Zeitablauf (Befristungen) nach über 6 Monaten, bei einvernehmlicher Auflösung nach der Probezeit, außer es besteht ein Pensionsanspruch nach Regelpensionsalter (60./65. Lebensjahr) oder Sonderruhegeldanspruch, bei Arbeitgeberkündigung, aus welchen Gründen auch immer, auch trotz Wiedereinstellungszusage bei ungerechtfertigter Entlassung, bei berechtigten vorzeitigen Austritten, ausgenommen Gesundheitsaustritte.

ACHTUNG: für Zeitablauf (Befristungen) unter 6 Monaten wird bei GPLA Prüfungen ein Dienstvertrag verlangt, wo die bei Unterzeichnung des Dienstvertrages fixierte Befristung datumsmäßig verankert ist. Eine Befristung mit „Saisonende“ zählt nicht als Befristung.

Bestimmt ein Kollektivvertrag z.B. Gastgewerbe, dass be-

fristete Dienstverhältnisse nur dann als solche gelten, wenn der Tag des Beginnes und der Tag der Beendigung kalendermäßig festgelegt sind, so lässt diese Textierung keinerlei Zweifel darüber entstehen, dass ein bestimmter Kalendertag genannt sein muss.

Begriffe, wie „Ende der Saison“ oder „Anfang November“, entsprechen keinesfalls der Fixierung eines kalendermäßigen Tages. Von einem befristeten Arbeitsverhältnis kann in einem solchen Fall nicht die Rede sein. Mangels Präzisierung des Endtermins des Arbeitsverhältnisses muss vielmehr hier im Zweifel ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angenommen werden.

NAHE ANGEHÖRIGE BZW. FAMILIENMITGLIEDER UNBEDINGT DIENSTVERTRAG UND ARBEITSAUFZEICHNUNGEN ERSTELLEN!

Die Prüfung der Dienstnehmereigenschaft erfolgt anhand der zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer getroffenen Vereinbarung und der tatsächlich gelebten Verhältnisse. Dies gilt vor allem auch bei der Beurteilung von durch Familienmitglieder ausgeübten Tätigkeiten in den Betrieben naher Angehöriger.

Speziell bei Anstellung von nahen Angehörigen bzw. Familienmitglieder ist es wichtig zu belegen – durch Abschluss eines Dienstvertrages und führen von lückenlosen Arbeitsaufzeichnungen – dass es sich um kein Scheindienstverhältnis handelt. Eine rückwirkende Änderung der Dienstnehmereigenschaft, kann zu erheblichen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen führen.

Arbeitsaufzeichnungen und Dienstzettel/-vertrag sind bei allen Arbeitsverhältnissen zu führen, im Bereich naher Angehörige wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, nicht nur bei GPLA Prüfungen, sondern mittlerweile auch bei Betriebsprüfungen!

INTERNATSKOSTEN FÜR BERUFSSCHÜLER AB 01.01.2018

Sind Lehrlinge in Lehrlingsheimen untergebracht, so muss der Lehrberechtigte derzeit gemäß § 9 Abs 5 BAG die Differenz zwischen den Internatskosten (Unterbringung und Verpflegung) und der (Brutto-)Lehrlingsentschädigung ersetzen, sofern diese Kosten höher sind als die Lehrlingsentschädigung. Ab 1.1.2018 haben die Lehrberechtigten die Internatskosten zu tragen, erhalten diesen Aufwand aber von der zuständigen Lehrlingsstelle ersetzt. Erfolgt die Unterbringung (insbesondere aus Platzmangel) in einem anderen Quartier, sind ebenfalls die bei Internatsunterbringung entstehenden Kosten zu tragen.

Dem Lehrberechtigten werden die Internatskosten auf dessen Antrag von der zuständigen Lehrlingsstelle ersetzt. Die Abwicklung dieser Förderung durch die Lehrlingsstellen erfolgt im Rahmen des § 19c Abs 1 BAG. Finanziert wird die Förderung letztlich vom Insolvenz-Entgelt-Fonds. Da Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keinen IESG-Beitrag leisten, gilt für diese (als Lehrberechtigter) auch der Kostenersatz nicht.

MUTTERSCHUTZVERORDNUNG – NEU AB 1.1.2018

Durch das ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz wird das Verfahren für die vorzeitige Freistellung schwangerer Arbeitnehmerinnen von der Arbeit („vorzeitiger Mutterschutz“) ab 1.1.2018 vereinfacht, indem künftig auch (und grundsätzlich) Fachärzte das erforderliche Freistellungszeugnis ausstellen können (bislang konnten das nur der Arbeitsinspektionsarzt bzw. Amtsarzt; § 3 Abs. 3 MSchG).

Besteht also bei einer werdenden Mutter – unabhängig von der Art der Beschäftigung – aus Gründen, die in ihrem Gesundheitszustand liegen, eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind und wird diese Gefährdung durch ein fachärztliches Zeugnis bestätigt, darf die werdende Mutter nicht mehr beschäftigt werden.

Klargestellt wird weiters, dass neben den Gynäkologen nur Fachärzte für Innere Medizin fachärztliche Freistellungszeugnisse ausstellen dürfen und der Ausstellung des Freistellungszeugnisses eine persönliche ärztliche Untersuchung vorausgehen muss.

Zuletzt werden in der Mutterschutzverordnung noch Form und Inhalt des Freistellungszeugnisses festgelegt (je ein Formular zur Vorlage beim SV-Träger und zur Vorlage beim Dienstgeber).

Die Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft, berührt aber nicht die Gültigkeit von Freistellungszeugnissen, die vor diesem Zeitpunkt ausgestellt wurden

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

SONDERAUSGABEN

Beachten Sie bitte für die Berücksichtigung von Sonderausgaben im Jahr 2017:

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2017 erstmals automatisch steuerlich berücksichtigt. Durch den verpflichtenden elektronischen Datenaustausch müssen die Empfängerorganisationen bis spätestens Ende Februar 2018 alle Beträge, die Sie 2017 gezahlt haben, dem Finanzamt via FinanzOnline übermitteln. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge nur mehr auf Grund dieser Übermittlung bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung.

Ihr Beitrag dazu: Bekanntgabe von Vor- und Zunamen (in der Form, wie er am Meldezettel aufschiebt) und Geburtsdatum bei der Empfängerorganisation. Aus Datenschutzgründen werden die Daten verschlüsselt und können nur vom Finanzamt für die Verwendung in der Steuerveranlagung entschlüsselt werden.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2017 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen

Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

TIPP

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN STEUERLICH ABSETZBAR

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv € 1.000). Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (z.B. Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen unterbleiben.

TIPP

Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2017 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (z.B. auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2017 fällt die Wertpapiergewinnsteuer iHv 27,5% an.

Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). → 2 TIPPS nächste Seite

TIPP 1

Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparsbuchzinsen) ausgeglichen werden.

TIPP 2

Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

SOZIALVERSICHERUNG

DIE WICHTIGSTEN SV WERTE FÜR 2018

Höchstbeitragsgrundlagen: (Aufwertungsanzahl 1,029)

Täglich	€	171,00
Monatlich	€	5.130,00
Jährlich für Sonderzahlungen	€	10.260,00
Monatlich für freie Dienstnehmer		
Ohne Sonderzahlungen	€	5.985,00

Geringfügigkeitsgrenzen

Monatlich	€	438,05
Grenzwert für die Dienstgeberabgabe (DAG)	€	657,08

ERINNERUNGEN

REGISTRIERKASSE: JAHRESBELEG ERSTELLEN!

Monats- und Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit Betrag Null (0) Euro, die mit Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Wie diese Belege (automatisch durch die Registrierkasse) zu erstellen sind, ist der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder klären Sie mit Ihrem Kassenshersteller bzw. -händler.

Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mittels der BMF Belegcheck-App zu prüfen.

Wir unterstützen Sie dabei natürlich gerne.

SCHENKUNGSANMELDUNG

Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden sind dem Finanzamt zu melden, wenn der Erwerber oder der Zuwendende im Inland ansässig sind. Ab einer Vermögensgrenze von € 50.000 pro Jahr zwischen Angehörigen und € 15.000 innerhalb von fünf Jahren zwischen Nichtangehörigen muss die Meldung erfolgen.

ARBEITSZEITAUFEICHNUNGEN UND REISEKOSTENABRECHNUNGEN

Immer aktuell:

Bitte achten Sie auf exakteste Aufzeichnungen, da diese sowohl bei Abgabenprüfungen als auch in arbeitsrechtlichen Streitfällen und Prüfungen durch das Arbeitsinspektorat unbedingt erforderlich sind! Es gibt nochmals verschärfte Strafbestimmungen bei nicht oder nicht korrekt geführten Aufzeichnungen!

Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich bitte an unsere **Spezialisten in der Lohnverrechnungsabteilung.**

IHRE WEBSITE

Wir weisen nochmals darauf hin, dass Sie großen Wert auf die Wartung ihrer Homepage legen sollten. Es kommt immer wieder vor, dass es vor allem im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen zu erhöhtem Aufklärungsbedarf wegen nicht aktueller oder mangelhaft gewarteter Homepages kommt.

WINNER INTERN

WIR DÜRFEN IHNEN ALS NEUZUGANG IN UNSERER KANZLEI VORSTELLEN

Bereits im Dezember des Vorjahres ist die Zellerin **Birgit Schlosser** in unsere Buchhaltungsabteilung eingetreten und unterstützt von Beginn Ihrer Tätigkeit an unser Team in der Buchführung tatkräftig und mit vollem Einsatz.

Der aus Saalfelden stammende **Michael Linzmaier**, der demnächst sein Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg beenden wird, ist nach mehrjährigen Ferialpraktika seit September fix in unserer Kanzlei beschäftigt und unterstützt uns bereits jetzt als zukünftiger Steuerberater-Berufsanwärter tatkräftig.

Seit November verstärkt **Alfons Sturm** aus Bad Gastein unser Team in Zell am See. Er ist nach einer mehrjährigen Tätigkeit als Personalverrechner in unsere Lohnverrechnungsabteilung eingetreten.

Wir freuen uns über diese Zugänge an Kompetenz und Fachwissen und wünschen unseren neuen Mitarbeitern viel Erfüllung in ihrem Aufgabenbereich und freuen uns auf eine langjährige Zusammenarbeit.

WIR BEDANKEN UNS FÜR IHRE TREUE, WÜNSCHEN IHNEN EIN GESEGNETES
WEIHNACHTSFEST UND EIN GESUNDES, FRIEDVOLLES UND ERFOLGREICHES
JAHR 2018!



Alle Inhalte der WINNER.INFO sind auch auf unserer Website www.kanzlei-winner.at abrufbar.
Dort können Sie sich auch für unseren neuen E-Mail Newsletter anmelden.

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:
WINNER Steuerberatung KG
5700 Zell am See, Saalfeldner Straße 14
Telefon +43 - 6542 - 734 24 - 0
Fax +43 - 6542 - 734 24 - 16
E-Mail office@kanzlei-winner.at
Web www.kanzlei-winner.at

Inhalt © WINNER Steuerberatung KG
Grafik Christoph Tamussino, www.visuals.at
Fotos © Zell am See-Kaprun Tourismus GmbH
Cover: Mairitsch, Seite 8: Faistauer
Druck PRINT ZELL GmbH, 5700 Zell am See

Österreichische Post AG / Info.Mail Entgelt bezahlt